

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN

Fachgebiet Jagd und Fischerei, Agrarwesen
2500 Baden, Schwartzstraße 50



BNL2-J-082/081

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: jagd-agrar.bhbn@noel.gv.at
Fax: 02252/9025-22631 Internet: <http://www.noel.gv.at>
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0016098

Bezug

BearbeiterIn
Elisabeth Poeffel-
Wurzenberger

(0 22 52) 9025

Durchwahl

Datum

22637

11. April 2018

Betrifft

Ausnahme von den Schonvorschriften für Raben- und Nebelkrähen, Elstern und Eichelhähern 2018 und 2019, Verordnung

Präambel

Aaskrähen (Raben- und Nebelkrähen), Elstern und Eichelhäher sind Rabenvögel, die als Nahrungsopportunisten zu den Gewinnern der Kulturlandschaft zählen. Sie profitieren vielerorts von der Art menschlicher Landbewirtschaftung und können dann unnatürlich hohe Bestandesdichten erreichen. Eier und Jungvögel bzw. Jungwild zählen zur bevorzugten Beute aller Rabenvögel. Ob sie dadurch die Bestände ihrer Beutetiere beeinträchtigen, hängt entscheidend von der Dichte der Rabenvögel ab.

Die Eingriffe sind besonders hoch, wo Beutetieren in der Agrarlandschaft keine oder nur streifenweise Deckung zur Verfügung steht, die von den Rabenvögeln systematisch abgesehen wird. Deshalb besteht das Erfordernis, in die Rabenvögelpopulationen reduzierend einzugreifen, insbesondere dort, wo sie als „Gewinner“ der Intensivlandwirtschaft hohe Dichten erreichen und zum Problem für die „Verlierer“ der Kulturlandschaft werden.

Kritiker der Bejagung von Rabenvögeln unterstellen dennoch immer wieder, dass Bestandszahlen von Rabenvögeln mit der Habitatqualität ihrer potentiellen Beutetiere korrelieren. Hierzu ist aus fachlicher Sicht festzuhalten, dass die Rabenvögel als Opportunisten anzusehen sind, weswegen in der heutigen Kulturlandschaft mit einem großen Nahrungsangebot diese Behauptung der Grundlage entbehrt. Nur bei Spezialisten unter den Prädatoren (= Beutegreifern) kontrolliert das Beuteangebot die Räuberdichte und nicht umgekehrt. Es ist bekannt, dass Opportunisten selbst bei einem Überangebot anderer Nahrung auch Beute nehmen, die sich „nebenbei“ anbietet und leicht zu fangen ist. Dramatische Auswirkungen sind vor allem in stark ausgedünnten Populationen möglich. Dort wo z.B. auf 300 oder 400 ha nur zwei Rebhuhnpaare brüten, reicht es aus, wenn ein Gelege von Rabenvögeln geplündert wird. Wenn zudem einige Küken des verbleibenden Gesperres geschlagen oder gerissen werden, beziehungsweise durch nasskalte Witterung zur Schlupf- und Aufzuchtzeit ums Leben kommen, tritt keine Erholung der Population ein. Derart unter Druck befindliche Vorkommen sind im so genannten „predator pit“ („Räuberloch“), was durch ungünstige Lebensraumbedingungen oder in Populationen am Rand des natürlichen Verbreitungsareals zusätzlich gefördert wird.

Eine infolge von Biotopveränderungen selten gewordene Art, die nun in suboptimalen Lebensräumen existieren muss, ist dort einem höheren Feinddruck ausgesetzt als in ihrem Optimalbereich.

Die Auswirkungen der Prädatoren werden dann umso schwerwiegender, je weiter die Dichte der jeweiligen Beutepopulation absinkt. Opportunisten und Generalisten in hoher Abundanz ist auch die Kontrolle einer zahlenmäßig sehr geringen Beutetierpopulation noch möglich. Selbst ein mögliches (regionales) Aussterben einer Art (wie für das Braunkehlchen beschrieben) hat keinerlei Einfluss auf die Dynamik der opportunistischen Räuberpopulationen.

Insbesondere wenn mehrere opportunistische oder generalistische Beutegreiferarten eine im „predator pit“ befindliche Beutetierart nutzen, oder wenn es infolge opportunistenfreundlicher Ausgangsbedingungen (Lebensraum, Nahrungsüberangebot) zu (räumlich beschränkten) Massierungen kommt, sind die Auswirkungen auf die Beutetierpopulation gravierend.

Entscheidende Verbesserungen der Lebensbedingungen für die Verlierer der Kulturlandschaft sind zumindest kurzfristig trotz vielfacher Hegemaßnahmen nicht wirklich zu erwarten. So wird es beispielsweise kaum zu einer Rückkehr zur für das Rebhuhn optimalen Dreifelderwirtschaft kommen.

Gegenwärtig ist aus fachlicher Sicht eine deutliche Verringerung des Prädatorendrucks auf in ihrem Bestand bereits bedrohte oder deutlich im Rückgang befindliche bodenbewohnende Arten kurz- und mittelfristig das „Machbare“ im diesbezüglichen Artenschutz.

Gemäß § 74 Abs. 5 NÖ Jagdgesetz 1974, LGBl. 6500, kann die Bezirksverwaltungsbehörde Ausnahmen von den Schonvorschriften für jagdbares Federwild zulassen. Sie kann weiters Ausnahmen von den Bestimmungen des § 3 Abs. 5 gemäß § 3 Abs. 8 NÖ Jagdgesetz 1974 zulassen.

Die Schon- und Schusszeiten sind in den § 22 und § 23 NÖ Jagdverordnung, LGBl. 6500/1 geregelt. Nach derzeitiger Rechtslage sind für die Aaskrähen, Elstern und Eichelhäher keine Schusszeiten verordnet, sie sind ganzjährig geschont.

Eine jagdfachliche Begutachtung und die Stellungnahme des Bezirksjagdbeirates für den Verwaltungsbezirk Baden brachte das Ergebnis, dass die eingangs erwähnten und dargelegten Verhältnisse nachvollziehbar gegeben sind und die Beutetiere der Aaskrähen, Elstern und Eichelhäher im Bezirk Baden in ihrem Bestand gefährdet sind.

Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme gem. § 3 Abs. 8 Z. 3 NÖ Jagdgesetz 1974 liegen vor, insbesondere weil gemäß § 3 Abs. 6 Z. 3 lit. d leg. cit. der Schutz der Beutetiere diese Ausnahme rechtfertigt.

Aus diesem Grund wird von der Bezirkshauptmannschaft Baden nachstehende Verordnung erlassen:

Verordnung

Die Bezirkshauptmannschaft Baden lässt für die **Jagdjahre 2018/2019** nachstehende Ausnahmen von den Schonvorschriften für Federwild im gesamten Bereich des Verwaltungsbezirkes Baden zu:

Die Schonzeit wird außer Wirksamkeit gesetzt für

die Raben- und Nebelkrähen (Aaskrähen) von **1. Juli 2018** bis **31. März 2019**,

die Elstern von **1. August 2018** bis **15. März 2019**

und

die Eichelhäher von **1. August 2018** bis **15. März 2019**.

Die Einhaltung der vorgenannten Ausnahmen von den Schonzeiten erfolgt durch Einsichtnahme in die Abschusslisten, welche von den Jagd Ausübungsberechtigten laufend zu führen sind (vgl. § 84 Abs. 4 NÖ Jagdgesetz 1974).

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Kundmachung an der Amtstafel der Bezirkshauptmannschaft Baden in Kraft.

Rechtsgrundlagen:

§ 74 Abs. 5 NÖ Jagdgesetz 1974, LGBl. 6500, in Verbindung mit
§ 3 Abs. 8, Abs. 6 lit. d und Abs. 5 NÖ Jagdgesetz 1974

Ergeht an:

- 1. Marktgemeinde Alland, z. H. des Bürgermeisters, Hauptstraße 176, 2534 Alland mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen**

2. Marktgemeinde Weissenbach an der Triesting, z. H. des Bürgermeisters, Kirchenplatz 1, 2564 Weissenbach an der Triesting
mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen
3. Marktgemeinde Trumau, z. H. des Bürgermeisters, Kirchengasse 6, 2521 Trumau
mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen
4. Stadtgemeinde Traiskirchen, z. H. des Bürgermeisters, Hauptplatz 13, 2514 Traiskirchen
mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen
5. Marktgemeinde Teesdorf, z. H. des Bürgermeisters, Schulstraße 11, 2524 Teesdorf
mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen
6. Gemeinde Tattendorf, z. H. des Bürgermeisters, Hauptplatz 2, 2523 Tattendorf
mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen
7. Marktgemeinde Sooß, z. H. der Frau Bürgermeister, Hauptstraße 48, 2504 Sooß
mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen
8. Marktgemeinde Seibersdorf, z. H. des Bürgermeisters, Obere Hauptstraße 8, 2443 Deutsch-Brodersdorf
mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen
9. Gemeinde Schönau an der Triesting, z. H. der Frau Bürgermeister, Liechtensteinstraße 3, 2525 Schönau an der Triesting
mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen

10. Marktgemeinde Reisenberg, z. H. des Bürgermeisters, Untere Ortsstraße 1, 2440
Reisenberg
mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen
11. Marktgemeinde Pottenstein, z.H. des Bürgermeisters, Hauptplatz 13, 2563 Pottenstein
mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen
12. Marktgemeinde Pottendorf, z. H. des Bürgermeisters, Alte Spinnerei 1, 2486 Pottendorf
mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen
13. Marktgemeinde Pfaffstätten, z. H. des Bürgermeisters, Dr. Josef Dolp-Straße 2, 2511
Pfaffstätten
mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen
14. Marktgemeinde Oberwaltersdorf, z. H. der Frau Bürgermeister, Badener Straße 24,
2522 Oberwaltersdorf
mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen
15. Gemeinde Mitterndorf an der Fische, z. H. des Bürgermeisters, Hauptstraße 21, 2441
Mitterndorf an der Fische
mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen
16. Marktgemeinde Leobersdorf, z. H. des Bürgermeisters, Rathausplatz 1, 2544
Leobersdorf
mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen
17. Marktgemeinde Kottlingbrunn, z. H. des Bürgermeisters, Schloß 4, 2542 Kottlingbrunn
mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen
18. Gemeinde Klausen-Leopoldsdorf, z. H. des Bürgermeisters, Klausen-Leopoldsdorf 84,
2533 Klausen-Leopoldsdorf
mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen
19. Marktgemeinde Hirtenberg, z. H. des Bürgermeisters, Bahngasse 1, 2552 Hirtenberg
mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen
20. Marktgemeinde Hernstein, z. H. des Bürgermeisters, Berndorfer Straße 6, 2560
Hernstein
mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen
21. Gemeinde Heiligenkreuz, z. H. des Bürgermeisters, Hauptstraße 7, 2532 Heiligenkreuz
mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen
22. Marktgemeinde Günselsdorf, z. H. des Bürgermeisters, Wiener Neustädter Straße 2,
2525 Günselsdorf
mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen
23. Gemeinde Furth an der Triesting, z. H. des Bürgermeisters, Furth an der Triesting 2,
2564 Furth an der Triesting
mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen
24. Marktgemeinde Enzesfeld-Lindabrunn, z. H. des Bürgermeisters, Hauptstraße 12,
2551 Enzesfeld-Lindabrunn
mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen
25. Stadtgemeinde Ebreichsdorf, z. H. des Bürgermeisters, Rathausplatz 1, 2483
Ebreichsdorf
mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen
26. Gemeinde Blumau-Neurißhof, z. H. des Bürgermeisters, Anton Rauchplatz 4A, 2602
Blumau-Neurißhof
mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen
27. Stadtgemeinde Berndorf, z. H. des Bürgermeisters, Kislingerplatz 2-4, 2560 Berndorf
mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen
28. Stadtgemeinde Baden, z. H. des Bürgermeisters, Hauptplatz 1, 2500 Baden
mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen
29. Stadtgemeinde Bad Vöslau, z. H. des Bürgermeisters, Schloßplatz 1, 2540 Bad Vöslau

- mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen
30. Marktgemeinde Altenmarkt an der Triesting , z. H. des Bürgermeisters, Altenmarkt an der Triesting 35, 2571 Altenmarkt an der Triesting
mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen
31. NÖ Landesjagdverband, Wickenburggasse 3, 1080 Wien
32. Herrn BJM Johann Graf, Wienerstraße 8, 2483 Ebreichsdorf
33. Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Agrarrecht
34. BH Baden - Jagd und Fischerei, Agrarwesen
mit dem Ersuchen um Verlautbarung an der/n Amtstafel/n
35. Abteilung Forstwirtschaft
36. An den Hegering Alland, z.Hd.d.HRL Herrn Andreas Müller, Hauptstraße 333, 2534 Alland
37. An den Hegering Baden, z.Hd.d. HRL Herrn Johann Gunhold, Hartergasse 16, 2500 Baden
38. An den Hegering Furth, z.Hd.d. HRL Herrn DI Hans Grundner, Furth 20, Forsthaus Harras, 2564 Furth/Tr.
39. An den Hegering Hernstein, z.Hd.d. HRL Herrn Ofö.Ing. Thomas Tschiderer, Steinhofstraße 88, 2560 Berndorf
40. An den Hegering Klausen-Leopoldsdorf, z.Hd.d. HRL Herrn Johann Grundböck, Dörfel 494, 2533 Klausen-Leopoldsdorf
41. An den Hegering Neuhaus, z.Hd.d. HRL Herrn Ing. Michael Neudecker, Haselbach 5, 2564 Fahrafeld
42. An den Hegering Oberwaltersdorf, z.Hd.d. HRL Herrn Gerhard Graf, Trumauerstraße 22, 2522 Oberwaltersdorf
43. An den Hegering Pottenstein, z.Hd.d. HRL Herrn Dr. Michael Jägerndorfer, Margaretenstr. 67, 2560 Berndorf
44. An den Hegering Tattendorf, z.Hd.d. HRL Herrn Ernst Wanzenböck, Hauptstraße 20, 2524 Teesdorf
45. An den Hegering Unterwaltersdorf, z.Hd.d.HRL Herrn Leopold Schlösinger, Hauptplatz 17, 2440 Reisenberg
46. An den Bezirksjagdbeirat Baden, z. Hd. des Obmannes Herrn Ernst Riegler, Hauptstraße 47, 2542 Kottingbrunn
47. An alle Jagd ausübungs berechtigten im Verwaltungsbezirk Baden
48. Bezirkshauptmannschaft Mödling, Bahnstraße 2, 2340 Mödling
49. Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Leitha, Fischamender Straße 10, 2460 Bruck an der Leitha
50. Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt, Ungargasse 33, 2700 Wiener Neustadt
51. Bezirkshauptmannschaft Lilienfeld, Am Anger 2, 3180 Lilienfeld
52. Bezirkshauptmannschaft St. Pölten, Am Bischofteich 1, 3100 St. Pölten

Die Bezirkshauptfrau

Mag. S o n n l e i t n e r



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:
www.noel.gv.at/amtssignatur